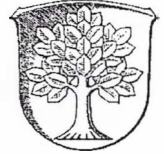




FREIWILLIGE FEUERWEHR MAINTAL - WACHENBUCHEN



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR MAINTAL-WACHENBUCHEN.

Der Sitz des Vereins ist Maintal Stadtteil Wachenbuchen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Maintal-Wachenbuchen hat die Aufgabe

- a) das Feuerwehrwesen der Stadt Maintal zu fördern,
- b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen zu pflegen,
- c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung, wahrzunehmen,
- d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- c) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- d) den passiven Mitgliedern (ehemalige Aktive, die nicht zu „ b „) gehören),
- e) den fördernden Mitgliedern,
- f) den Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- b) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der städtischen Feuerwehrsatzung der Einsatzabteilung angehören.

- c) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, durch den Vorstand ernannt werden. Es muß ein 2/3-Mehrheitsbeschluß vorliegen.
- e) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- c) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- d) in allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- f) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge (Pflichtbeiträge), deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Die Mitglieder können einen freiwilligen Beitrag (höher als der Pflichtbeitrag) leisten.
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen.
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.
- d) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Kassierers, des stv. Kassieres, des Schriftführers, stv. Schriftführers, des Pressewartes, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und der 4 Beisitzer für eine Amtszeit von 4 Jahren,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer (auf zwei Jahre),
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende, der Kassierer, der stv. Kassierer, der Schriftführer, der stv. Schriftführer, der Pressewart, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und die vier Beisitzer werden in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren offen gewählt.

Gruppe A:

Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, der Beisitzer 1 (Mitgliederbetreuung), der Beisitzer 2 (Archiv)

Gruppe B.

Der stv. Vorsitzende, der stv. Kassierer, der stv. Schriftführer, der Pressewart, die Beisitzer 3 und 4 (Planungsteam).

Der Wehrführer, der stv. Wehrführer und der Jugendwart gehören dem Vorstand Kraft ihres Amtes an.

Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aufgrund erfolgter Wahl aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem stv. Kassierer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem stv. Schriftführer.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht kraft Amtes aus
 - a) dem Wehrführer,
 - b) dem stv. Wehrführer,
 - c) dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter, aufgrund erfolgter Wahl
 - d) dem Pressewart,
 - e) dem Vertreter der Altersabteilung,
 - f) dem 1. Beisitzer (Mitgliederbetreuung),
 - g) dem 2. Beisitzer (Planungsteam)
 - h) dem 3. Beisitzer (Planungsteam)
 - i) dem 4. Beisitzer (Archivar)
- 3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt in angemessener Weise über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die wesentlichen Punkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- 5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Dies kann auch mittels EDV erfolgen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. In der Mitgliederversammlung trägt er den Kassenbericht vor.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Maintaler Jugendfeuerwehren ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage der Jahreshauptversammlung 2006 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 22. März 1996 außer Kraft gesetzt.

Maintal-Wachenbuchen, den 01. Dezember 2016